

Benutzungssatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben

Der Gemeinderat hat gemäß §§ 6, 8 der Gemeindeordnung (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung folgende Benutzungssatzung auf seiner Sitzung am 21.10.2010 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Barleben betreibt in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von sozialen und kulturellen Einrichtungen die folgenden Gemeinschaftsgebäude und -räume als öffentliche Einrichtungen:

- Bürgerhaus Ebendorf, Thieplatz 1, 39179 Barleben
- Dorfgemeinschaftshaus Meitzendorf, Langestraße 23, 39179 Barleben
- Alte Feuerwehr in Meitzendorf, Unter den Weiden, 39179 Barleben

Die Einrichtungen dienen der Förderung des kulturellen Lebens und der Pflege der Gemeinschaft.

§ 2 Benutzung

Die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Inanspruchnahme einer der Gemeinschaftseinrichtungen bedarf eines Antrages.

(2) Der Antrag ist mündlich oder schriftlich und rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde zu stellen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu richten, wenn die Inanspruchnahme durch Personen bzw. Personengruppen erfolgen soll, die nicht unter § 22 Gemeindeordnung LSA fallen.

Über die Gestattung der Inanspruchnahme entscheidet die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gestattung der Inanspruchnahme besteht in diesen Fällen nicht.

(4) Der Antrag muss den Antragsteller, den Verantwortlichen, die Art und den Gegenstand der Veranstaltung, den Benutzungszeitraum, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die Angabe, ob die Veranstaltung mit Bewirtung erfolgt und ob Eintrittsgelder erhoben werden, enthalten.

§ 4 Vorrang von Veranstaltungen

Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang gegenüber gebührenermächtigten oder regelmäßigen Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes eine

bereits erteilte Zusage zurückzunehmen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 5 Pflichten der Benutzer

(1) Die überlassenen Räume und das Inventar sind während der Dauer der Inanspruchnahme pfleglich zu behandeln.

(2) Der Benutzer hat der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, welche während der Dauer der Inanspruchnahme anwesend sein muss. Der verantwortliche Leiter übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrzeitverkürzung, GEMA usw.) vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Jugendschutzvorschriften, Versammlungsstättenrichtlinien usw.) einzuhalten.

(4) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Brand- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass - sofern erforderlich - ein Brandsicherheitsdienst gestellt wird. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Ordnungsdienstes ist mit der Gemeinde abzustimmen.

(5) Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport- bzw. Turnschuhen ausgeführt werden.

(6) Alle Geräte und beweglichen Gegenstände sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen nur solche Geräte und Gegenstände benutzt werden, die für den Betrieb in geschlossenen Räumen vorgesehen sind.

(7) Es darf nicht mehr Personen Zutritt zu den überlassenen Räumen gewährt werden, als nach dem Bestuhlungsplan zugelassen sind. Im Falle der Ausgabe von Eintrittskarten ist den Beauftragten der Gemeinde zur Kontrolle unentgeltlich Eintritt zur Veranstaltung zu gewähren.

(8) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die Teilnehmer zur Orientierung benötigen (z. B. Blindenhund). Darüber hinaus können Ausnahmen vom Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Personen zugelassen werden.

(9) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Veränderung der Einrichtung

(1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Gemeindepersonal angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen.

(2) Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbar Materialen, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.

§ 7 Inventar

Das Inventar (Tische, Stühle, Kücheninventar usw.) darf nur innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung verwendet werden.

§ 8 Maßnahmen während laufender Veranstaltungen

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft sind die Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 9 Maßnahmen bei Beendigung der Veranstaltung

(1) Bei Beendigung der Veranstaltung haben die Benutzer alle in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie das Küchengeschirr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Fußböden sind besenrein zu hinterlassen.

(2) Alle Getränke, Speisereste, Flaschen und mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen. Abfälle sind durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr ist dem Gemeindepersonal anzuzeigen und wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

(3) Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12:00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages abzuschließen. Bei Folgeveranstaltungen können durch das Gemeindepersonal andere Räumungszeiten festgesetzt werden. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen oder durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

(4) Beim Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster und Türen sind zu schließen; der Haupteingang ist abzuschließen. Die überlassenen Schlüssel der Gemeinschaftseinrichtung sind dem Gemeindepersonal unverzüglich zurückzugeben.

§ 10 Haftung

(1) Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Inanspruchnahme ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich im Voraus, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach Beendigung der Veranstaltung durchzuführen sind.

(2) Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(3) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.

(4) Für alle durch den Benutzer, seine Beauftragten oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursachten Beschädigungen an Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen haftet der Benutzer in vollem Umfang.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe oder für irgendwelche Gegenstände, die vor, während oder nach der Veranstaltung abgestellt werden. Dies gilt auch für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf gemeindeeigenen Parkplätzen.

§ 11 Versicherung, Kautio

(1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung einer Kautio verlangen.

(2) Der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

(3) Über die Forderung einer Kautio und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Die Kautio ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Barleben bar zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich, nachdem alle Ansprüche der Gemeinde erfüllt sind.

§ 12 Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen und Anweisungen

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung, bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid sowie bei Missachtung der Anweisungen des Gemeindepersonals ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung der Gemeinschaftseinrichtung vom Benutzer zu verlangen. Entspricht der Benutzer dem Verlangen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im Übrigen hat die Gemeinde jederzeit das Recht, Personen und Vereine bei Verstößen gegen diese Satzung oder Auflagen und Anweisungen von der Benutzung oder dem Besuch der öffentlichen Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

Kosten für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen, die infolge von Sachbeschädigungen jeglicher Art während der Dauer der Inanspruchnahme von Räumen an Einrichtungen, Inventar oder sonstigen Sachen entstehen, sind der Gemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

§ 13 Entgelt- und Kostenpflichtige

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten. Näheres regelt die Entgeltordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Benutzungs- und Entgeltsatzung vom 19.12.2007, vom Gemeinderat mit der BV 52/2007 beschlossen, tritt zeitgleich außer Kraft.

Barleben, 15.11.10


Keindorff
Bürgermeister

